

Aus der Tatsache, dass der Kommission keine Informationen darüber vorlägen, dass die Republik Malta den Einsatz von Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern mit Halonen für unkritische Verwendungszwecke auf allen Schiffen, die in dem der Antwort auf das Mahnschreiben beigefügten Formblatt aufgeführt seien, eingestellt habe und dass sie diese Halone zurückgewinne, schließe die Kommission, dass die Republik Malta ihren Verpflichtungen aus den Art. 4 Abs. 4 Ziffer v und Art. 16 der Verordnung nicht nachgekommen sei.

(¹) ABl. L 244, S. 1.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Juni 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen

(Rechtssache C-547/07) (¹)

(2009/C 267/86)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

(¹) ABl. C 51 vom 23.2.2008.

Beschluss des Präsidenten der achten Kammer des Gerichtshofs vom 1. Juli 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen

(Rechtssache C-72/08) (¹)

(2009/C 267/87)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident der achten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

(¹) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

Beschluss des Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs vom 4. Juni 2009 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brugge, — Belgien) — Carlos Cloet, Jacqueline Cloet/Westvlaamse Intercommunale voor Economische Expansie, Huisvestingsbeleid en Technische Bijstand CVBA (WVI)

(Rechtssache C-129/08) (¹)

(2009/C 267/88)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 142 vom 7.6.2008.